

Antrag

der Abgeordneten Hans-Kurt Hill, Eva Bulling-Schröter, Lutz Heilmann, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Heike Hänsel, Katrin Kunert, Michael Leutert, Ulla Lötzer, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Energiekosten sozial ausrichten – Sozialtarife einführen, wirksame Strompreisaufsicht schaffen, Energiesparen ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die rasant steigenden Energiepreise werden für private Haushalte zunehmend zu einer existenziellen Belastungsprobe. Gerade für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen ist dadurch die faire Teilhabe an der Gesellschaft immer öfter gefährdet. Während die Realeinkommen in den letzten Jahren sanken, stiegen die Ausgaben der privaten Haushalte für Energie drastisch an. Gegenüber Januar 2004 war Strom Anfang 2008 25 Prozent teurer. Erdgas verteuerte sich in diesem Zeitraum um 40 Prozent und der Heizölpreis hat sich mehr als verdoppelt. Der Begriff „Energie-Armut“ beschreibt damit ein immer deutlicher hervortretendes Phänomen: Immer mehr Menschen in Deutschland können sich eine angemessene Nutzung von Energie nicht mehr leisten, während die Energiekonzerne Rekordprofite einstreichen.

Unstrittig ist, dass langfristig der einzig gangbare Weg zu einer sicheren, umweltfreundlichen und bezahlbaren Energieversorgung über Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien führt. Um die erheblichen Einsparpotenziale beim Energieverbrauch zu erschließen, ist eine zusätzliche Energieeffizienzoffensive erforderlich. Dabei müsse insbesondere einkommensschwachen Haushalten Förderangebote gemacht werden. Eine unmittelbar wirksame Hilfe für Menschen mit geringem Einkommen, die bereits jetzt durch die rasanten Energiepreisanstiege in Not geraten sind, ist dadurch aber kaum erreichbar. Sie können die Energieteuerung nicht mehr durch Verhaltensänderungen auffangen, indem sie Energie einsparen oder den Stromanbieter wechseln. In der Folge trägt die massive Energieteuerung zur Überschuldung von einkommensschwachen Haushalten bei. Darauf weist auch der dritte Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung hin. Der Bericht stellt ebenfalls heraus, dass Sozialleistungen das Armutsrisiko erheblich verringern.

Um eine bezahlbare Energieversorgung zu fairen Bedingungen für alle Menschen in Deutschland zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, den Strombereich sozial gerecht, klimaschutzorientiert und zum Schutz vor Marktmissbrauch umzugestalten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. das Energiewirtschaftsgesetz sozial und ökologisch auszurichten. Dazu sollen die Energieversorgungsunternehmen verpflichtet werden,
 - Stromsozialtarife anzubieten, die bezogen auf den jeweils kostengünstigsten Tarif jedes Anbieters 50 Prozent vergünstigt sind, um einkommensschwachen Haushalten sofort zu helfen,
 - regelmäßige kostenfreie Energieberatungen anzubieten, um machbare Einsparpotentiale bei Verbraucherinnen und Verbrauchern auszuschöpfen,
 - eine Sockelversorgung mit Strom kostenfrei zu stellen, so dass Stromverbräuche unterhalb des Durchschnittsverbrauchs deutlich kostengünstiger sind und so Anreize für einen sparsamen Umgang mit Energie gesetzt werden;
2. eine wirksame Strompreisaufsicht mit Zuständigkeit bei den Ländern einzuführen, der gegenüber die Energieversorgungsunternehmen die Zusammensetzung aller Tarife offenlegen müssen. Der Preisaufsicht soll in jedem Bundesland ein Verbraucherbeirat mit dem Rang eines anerkannten Verbraucherschutzverbandes zur Seite gestellt werden;
3. einen Energiesparfonds mit einem jährlichen Volumen von 1,5 Mrd. Euro einzuführen, über den Förder-, Weiterbildungs- und Beratungsprogramme finanziert werden, die das Energiesparen für private Haushalte, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung erleichtern. Spezielle Förderprogramme richten sich dabei insbesondere an einkommensschwache Haushalte. So sollen beispielsweise „Klimaschecks“ in Höhe von 250 Euro ausgegeben werden, die beim Kauf von Haushaltsgeräten der jeweils höchsten Energieeffizienzklasse einlösbar sind.

Berlin, den 7. Oktober 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

Über fünf Millionen Privathaushalte in Deutschland müssen mit einem monatlichen Nettoeinkommen von nur 900 Euro und weniger auskommen. Die notwendigen Ausgaben liegen in diesen Haushalten fast immer höher als das Einkommen. Selbst bei der Nettoeinkommensgruppe bis 1 500 Euro müssen fast 100 Prozent des Einkommens für den erforderlichen Konsum ausgegeben werden. Energiepreisanstiege führen hier sofort zu finanziellen Problemen, obwohl einkommensschwache Haushalte bei schlechten Voraussetzungen bereits einen unterdurchschnittlichen Energieverbrauch haben. So liegt der Stromverbrauch der genannten Haushaltsgruppen im Mittel zwischen 2 500 und 3 300 kWh pro Jahr. Bei einem deutlich höheren Nettoeinkommen von 3 600 Euro im Monat liegt der durchschnittliche Verbrauch bei 5 000 kWh. Das bedeutet: Initiativen zum Energiesparen müssen für alle Verbraucherinnen und Verbraucher gleichermaßen gelten und insbesondere für Haushalte mit höheren Einkommen.

Unmittelbar betroffen von Energiearmut ist eine bedrückend große Anzahl von mindestens sieben Millionen Menschen in Deutschland. Sie sollen daher zusätzlich von Stromsozialtarifen und Fördermaßnahmen profitieren. Da die bestehenden sozialen Leistungen die massive Energieteuerung nicht berücksichtigen, um einkommensschwachen Haushalten eine faire Teilhabe an der Gesellschaft zu

garantieren, ist die Einführung von rechtsverbindlichen Sozialtarifen für Strom erforderlich.

Das Wohngeldgesetz zeigt, dass die bisherigen Regelungen nicht ausreichen. Es umfasst jetzt zwar auch die Heizkosten. Allerdings bleibt der Strom weiter außen vor. Oft ist aber die kostenintensive Warmwasserbereitung in Wohnungen mit niedriger Miete elektrisch ausgelegt, so dass diese Belastung nicht vom Wohngeld erfasst wird. Auch bei Hartz-IV-Bezieherinnen und -Beziehern sind die Aufwendungen für Strom unzureichend bemessen. Der Satz berücksichtigt nicht einmal die Hälfte der tatsächlichen Kosten elektrischer Energie. Empfängerinnen und Empfängern von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter, Renten bei Erwerbsminderung und BAföG sowie Asylbewerberinnen und -bewerbern, die einen Haushalt führen, soll deshalb zusätzlich ein Sozialtarif einschließlich besonderer Förderangebote zustehen. Dabei darf es in keinem Fall Kürzungen bei bereits anerkannten Leistungen geben.

Um eine spürbar entlastende Wirkung für arme Privathaushalte zu erzielen, muss die Vergünstigung deutlich unter den generellen Tarifen der Stromversorger liegen. Hier ist zu berücksichtigen, dass neben den auch in Zukunft noch steigenden Energiepreisen vor allem die unteren Einkommen weiter sinken und auch andere Konsumgüter energiepreisgetrieben deutlich teurer werden. Eine Halbierung der Energiekosten im Sozialtarif ist daher angemessen.

Die Inanspruchnahme eines Sozialtarifs soll an eine gezielte Energieberatung gekoppelt sein, die in Anspruch genommen werden muss. Dieser Punkt ist unabhängig von der sozialen Situation nicht zu unterschätzen, da die zahlreichen und leicht umsetzbaren Möglichkeiten zum Energiesparen oft nicht bekannt sind und schon einfache Maßnahmen zu Kostensenkungen führen können. Insgesamt ist aber festzustellen, dass dieses Lenkungsinstrument allein nicht geeignet ist, eine sozial gerechte Ausrichtung der Energiepreise zu erreichen. Verwirklichte Einsparungen werden in der Praxis meist innerhalb eines Jahres durch weiter steigende Energiepreise wieder überdeckt.

Um Missbrauch und willkürliche Festlegungen durch Energieversorger zu vermeiden, muss der Bund festlegen, unter welchen Bedingungen Anspruch auf vergünstigte Energie besteht. Entscheidend ist dabei eine unbürokratische Lösung ohne zusätzlichen Antragsaufwand. Das heißt: wer bereits Leistungen bezieht, sollte ohne weiteres Zutun von der zuständigen Behörde einen „Sozialtarifgutschein“ erhalten, den er gegenüber dem Stromversorger einlösen kann. Das Gutscheinprinzip stellt sicher, dass Energieunternehmen nicht an detaillierte Daten über die finanzielle und soziale Situation von Kundinnen und Kunden gelangen. Darüber hinaus bleibt die Wahlfreiheit des Stromanbieters gewährleistet, um beispielsweise Atomstrom ausschließen oder Ökostrom wählen zu können. Zu finanzieren sind die Sozialtarife aus der Abschöpfung überhöhter Gewinne bei den großen Energiekonzernen.

Um eine nachhaltige Ausrichtung des Energiewirtschaftsgesetzes zu erreichen, ist parallel zur Einführung von Stromsozialtarifen für einkommensschwache Haushalte den Energieversorgungsunternehmen vorzugeben, allen Kundinnen und Kunden regelmäßig kostenfreie Energieberatungen anzubieten. Um den sparsamen und klimafreundlichen Umgang mit Energie zu belohnen, sollen darüber hinaus die Stromtarife ökologisch ausgerichtet werden. Dazu wird je Haushalt eine Sockelversorgung bei Strom kostenfrei gestellt. Die Einnahmeausfälle, die den Energieversorgern dabei entstehen, verlagern sich auf den darüberliegenden Stromverbrauch. Dadurch wird für Kundinnen und Kunden, die unter dem Durchschnittsverbrauch aller Verbraucherinnen und Verbraucher liegen, Energie günstiger.

Bei Energieberatungen und einer kostenfreien Sockelversorgung allein findet jedoch keine soziale Abwägung statt. Es handelt sich um ökologische Instru-

mente, da die Energiemenge Bemessungsgrundlage ist und nicht die Einkommenssituation der privaten Haushalte. Generell ist zwar bei knapper Kassenlage auch der Stromverbrauch niedriger. Die Maßnahmen können Menschen mit geringem Einkommen aber nur bedingt entlasten, weil die Haushaltsart und die strukturellen Rahmenbedingungen außer Acht bleiben. Es ist deshalb erforderlich, diese ökologischen Lenkungsinstrumente mit Sozialtarifen und speziellen Förderprogrammen zu koppeln. Nur so können auch die unteren Einkommensgruppen von einer nachhaltigen Energieversorgung profitieren.

Mittel- und langfristig kann neben den erneuerbaren Energien insbesondere die effiziente Energienutzung einen entscheidenden Beitrag zur Energiekostensenkung leisten und dabei positive Nettoeffekte für Wirtschaft und Beschäftigung bewirken. Um dieses Potenzial zu erschließen, bedarf es einer „Energieeffizienzoffensive“. Neben ordnungsrechtlichen Maßnahmen, wie „Top-Runner“-Programmen und dem Verbot von Stand-by-Schaltungen mit einem Verbrauch von mehr als 1 Watt, müssen insbesondere Investitionszuschüsse bereitgestellt, aber auch Informationskampagnen und Handwerkerschulungen durchgeführt werden. Nur durch die Verknüpfung verschiedener Maßnahmen und Instrumente kann die nötige Breitenwirkung erzielt und neuen Technologien zum Durchbruch verholfen werden. Für die Koordinierung und Steuerung dieser Aufgaben soll ein „Energiesparfonds“ als unabhängige Einrichtung des Bundes eingerichtet werden. Der Energiesparfonds schreibt Energiesparprogramme aus, wie z. B. die Förderung energieeffizienter Kühl- und Gefriergeräte, die das Energiesparen für private Haushalte, Unternehmen und die öffentliche Verwaltung erleichtern. Durch diese Programme sollen insbesondere auch einkommensschwache Haushalte in die Lage versetzt werden, besonders energiesparende Haushaltsgeräte anzuschaffen oder sich mit Energiesparleuchten und abschaltbaren Steckdosen auszurüsten. Jedem Haushalt, der Anspruch auf einen Sozialtarif hat, soll deshalb auch ein „Klimascheck“ in jährlicher Höhe von 250 Euro zustehen. Der Bedarf wird über die fachliche Energieberatung festgestellt.

Grundsätzlich muss es auch eine Versorgungspflicht und damit ein Verbot von Stromsperrungen geben. Zunehmend geraten Haushalte aufgrund hoher Energierechnungen in finanzielle Not und werden zahlungsunfähig. Der Bund der Energieverbraucher berichtet mittlerweile von über 800 000 Stromsperrungen. Auch die Schuldnerberatungsstellen mahnen deshalb die Einführung von Sozialtarifen an. Jede Bürgerin und jeder Bürger muss einen angemessenen Zugang zu Energie haben. Da privatwirtschaftliche Interessen in der Praxis die Versorgungspflicht beschneiden können, bedarf es hier einer Klarstellung im Gesetz.

Hauptkostentreiber beim Strom sind die vier großen Energiekonzerne RWE, E.ON, Vattenfall Europe und EnBW, deren Gewinn 2007 rund 18 Mrd. Euro betrug. Sie verfügen über 80 Prozent der Kraftwerksleistung, kontrollieren die großen Stromnetze sowie alle Stromimporte und -exporte. Damit haben diese privaten Energieunternehmen eine marktbeherrschende Stellung inne, die sich der demokratischen Kontrolle in weiten Teilen entzieht. Als Folge davon sehen Experten Anzeichen dafür, dass die Konzerne die Leipziger Strombörse EEX zu Lasten vieler Stadtwerke und der Verbraucherinnen und Verbraucher manipulieren. Die Einführung einer wirksamen Strompreisaufsicht auf Länderebene bei gleichzeitiger Einsetzung von Verbraucherbeiräten, so genannten Watchdogs, die den Stromkundinnen und Stromkunden einen Einblick und ein Mitspracherecht bei der Preisgestaltung garantieren, ist erforderlich, um die Rechtmäßigkeit der Preisbildung und Tarifgestaltung im Interesse eines fairen Wettbewerbs und bezahlbarer Energie zu überwachen.